

Informationen zum Opferhilfegesetz

1. Was ist das Opferhilfegesetz?

Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5) ersetzt per 1. Januar 2009 das bisherige Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991. Ziel dieses Gesetzes ist es, den Betroffenen wirksame Hilfe zu leisten und ihre Rechtsstellung zu verbessern. Dazu gehören:

- fachgerechte Beratung und Betreuung
- Schutz des Opfers und die Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren
- angemessene Entschädigung und Genugtuung

2. Für wen gilt das Opferhilfegesetz?

Hilfe nach diesem Gesetz erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist und ob er sich schuldhaft verhalten hat (Art. 1 OHG). Zu den Straftaten zählen Körperverletzung, Tötung, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexuelle Ausbeutung, schwere Drohung und Nötigung, Freiheitsberaubung, Geiselnahme, Verkehrsunfälle mit Verletzungs- oder Tötungsfolge. Nicht dazu gehören Ehrverletzungsdelikte, Tätlichkeiten, Diebstahl oder Betrug, weil diese Straftaten keine unmittelbare Beeinträchtigung der Integrität nach sich ziehen können. Nahe Angehörige eines Opfers (z. B. Ehepartner, Lebenspartnerin, Eltern oder Kinder) werden dem Opfer bezüglich Beratung gleichgestellt. Einen Entschädigungs- und Genugtuungsanspruch haben Angehörige hingegen nur in eingeschränktem Rahmen. Sie müssen ihre Ansprüche selbständig geltend machen.

3. Worauf hat das Opfer Anspruch?

Beratung und Betreuung

Opfer haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung durch eine der anerkannten Beratungsstellen. Diese Stellen leisten und vermitteln den Betroffenen medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Die Hilfe kann als Soforthilfe oder als längerfristige Hilfe geleistet oder vermittelt werden. Zudem werden die Opfer von den Beratungsstellen über die Opferhilfe informiert. Zur Soforthilfe gehört z. B. das Besorgen einer Notunterkunft, das Vermitteln einer juristischen Erstabklärung oder das Leisten von Überbrückungshilfe. Oft genügen die Soforthilfen nicht, um die Folgen der Opfersituation zu überwinden. In diesem Fall können je nach finanziellen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen werden angerechnet) Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter übernommen werden (Psychotherapie, Anwaltskosten, Familienhilfe). Über die längerfristige Hilfe entscheidet auf Gesuch hin das Amt für Gesundheit und Soziales.

Rechte im Strafverfahren

Wird gegen den Täter oder die Täterin ein Strafverfahren eingeleitet, hat das Opfer in jedem Fall einen verbesserten Rechtsschutz. Es kann namentlich verlangen, dass

- das Strafgericht bei überwiegendem Interesse des Opfers unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagt;
- keine Begegnung mit dem Täter im Strafverfahren stattfindet;
- es durch eine Vertrauensperson begleitet wird, wenn es als Zeuge oder Auskunftsperson befragt werden muss;
- es bei einer Straftat gegen die sexuelle Integrität von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen wird. Ganz allgemein kann es Aussagen zu Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen.

Entschädigung und Genugtuung

Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden bei Beeinträchtigung oder Tod des Opfers (Art. 19 OHG). Nicht berücksichtigt wird Sachschaden. Unter bestimmten Umständen kann auch ein Vorschuss auf die Entschädigung verlangt werden (Art. 21 OHG). Wenn die Schwere der Beeinträchtigung dies rechtfertigt, haben Opfer und Angehörige Anspruch auf eine Genugtuung (Ausgleich des erlittenen Leides).

Gesuche um Entschädigung und Genugtuung müssen **innert fünf Jahren seit der Straftat** eingereicht werden, ansonsten die Ansprüche verirken (Art. 25 OHG). Zuständig ist der Kanton, in welchem die Straftat begangen worden ist (Art. 26 OHG). Bei einer Straftat im Ausland werden keine Entschädigungen und Genugtungen gewährt (Art. 3 OHG).

4. Wie kann das Opfer einer Straftat vorgehen?

Die betroffene Person kann unmittelbar nach der Straftat über die Notrufnummer 117 die Polizei alarmieren oder sich bei einem Polizeiposten melden. Bei der Befragung vermittelt die Polizei die wichtigsten Informationen zum Opferhilfegesetz, namentlich auch die Adressen der Opferberatungsstelle im Kanton Schwyz. Ausserhalb der Bürozeiten der Opferberatungsstellen kann eine anonyme Telefonberatung über die Nummer 143 der Dargebotenen Hand in Anspruch genommen werden. Das Opfer kann sich aber auch unmittelbar nach der Straftat an eine der anerkannten Beratungsstellen wenden.

Opferhilfe

Beratungsstelle Kanton Schwyz
Gotthardstrasse 61a
6410 Goldau

Tel. 0848 821 282

Fax 041 857 07 43

opferhilfes@arth-online.ch

www.arth-online.ch/opferhilfe